

2023

**Ordentliche
Hauptversammlung der
RWE Aktiengesellschaft
am 4. Mai 2023**

Gegenanträge und Wahlvorschläge

RWE



RWE Aktiengesellschaft
Legal, Compliance & Insurance (CEJ-C)
RWE Platz 1
45141 Essen

Vorab per E-Mail: hv2023@rwe.com

29. März 2023

Hauptversammlung der RWE Aktiengesellschaft am 4. April 2023

TOP 9 – Erneuerung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Schaffung eines neuen bedingten Kapitals und entsprechende Satzungsänderung

Gegenvorschlag der ENKRAFT CAPITAL GmbH gemäß § 126 Abs. 1 AktG

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 21. März 2023 haben Sie für Donnerstag, den 4. Mai 2023 eine ordentliche Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung einberufen. Der Beschlussgegenstand zu TOP 9 sieht eine Erneuerung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals und eine entsprechende Satzungsänderung vor.

Die ENKRAFT CAPITAL GmbH, Biberger Straße 26, 82008 Unterhaching („ENKRAFT“) ist Aktionärin der RWE Aktiengesellschaft. Zum Nachweis der Aktionärsstellung der ENKRAFT überreichen wir in der Anlage einen Depotnachweis der Genossenschaftsbank eG München vom 22. März 2023. Den Aktienbesitz von ENKRAFT zu Beginn des Nachweistichtages am 13. April 2023 werden wir durch gesonderte Depotbestätigung mit unserer Anmeldung zur Hauptversammlung dokumentieren.

ENKRAFT CAPITAL GmbH
Biberger Straße 26
82008 Unterhaching
Germany

Amtsgericht München
HRB 246003
Firmensitz: Unterhaching
Geschäftsführer: R. Löbker,
Dr. Benedikt Kormaier

www.enkraft.capital
impact@enkraft.capital

Gegenantrag zu TOP 9:

Erneuerung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Schaffung eines neuen bedingten Kapitals und entsprechende Satzungsänderung

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG stellt ENKRAFT zu TOP 9 der Tagesordnung folgenden

Gegenantrag:

Es wird vorgeschlagen zu beschließen,

- a) **Aufhebung der bestehenden Restermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/ oder Optionsschuldverschreibungen und des bedingten Kapitals**

Die von der Hauptversammlung am 28. April 2021 unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen wird, soweit sie nicht durch die im Oktober 2022 begebene Pflichtwandelschuldverschreibung ausgenutzt wurde, aufgehoben. Das von der Hauptversammlung am 28. April 2021 unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossene bedingte Kapital in der verbliebenen Höhe von EUR 2.137,60 wird aufgehoben.

- b) **Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts**

- aa) **Nennbetrag, Ermächtigungszeitraum, Laufzeit, Grundkapitalbetrag**

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 3. Mai 2028 auf den Inhaber oder Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder eine Kombination dieser Instrumente (unter Einbeziehung aller in diesem Beschluss vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten nachstehend gemeinsam „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5.500.000.000 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Gläubigern beziehungsweise Inhabern solcher Schuldverschreibungen (nachstehend zusammen „Inhaber“) Wandlungs- oder Optionsrechte für auf den Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft („RWE-Aktien“) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 190.423.349,76 – entsprechend ca. 10 % des derzeitigen Grundkapitals – nach näherer Maßgabe der Wandel- beziehungsweise Optionsschuldverschreibungsbedingungen (nachstehend „Schuldverschreibungsbedingungen“) zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen können gegen Bar- und/oder Sachleistungen begeben werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "J. K.", located in the bottom right corner of the page.

Sie können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert des zulässigen Gesamtnennbetrages – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Für die Bestimmung des zulässigen Gesamtnennbetrages ist jeweils der Nennbetrag der Schuldverschreibungen am Tag der Entscheidung über ihre Begebung in Euro umzurechnen.

Die Schuldverschreibungen können auch durch mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes verbundene Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt ist, begeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die emittierende Gesellschaft die erforderlichen Garantien zu übernehmen und den Inhabern solcher Schuldverschreibungen RWE-Aktien zu gewähren sowie weitere, für die erfolgreiche Begebung der Schuldverschreibungen erforderliche Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

Die Schuldverschreibungsbedingungen können auch eine Wandlungs- beziehungsweise Optionspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt vorsehen. Sie können weiterhin auch Umtauschrechte der emittierenden Gesellschaft oder der RWE Aktiengesellschaft vorsehen, insbesondere Rechte zur Ersetzung der darunter ursprünglich geschuldeten Leistungen durch RWE-Aktien (auch als Andienungsrecht, Ersetzungsbefugnis beziehungsweise Tilgungswahlrecht), und damit bereits bei Begebung oder unter der Voraussetzung einer gesonderten Umtauscherklärung der emittierenden Gesellschaft oder der RWE Aktiengesellschaft oder unter anderen Voraussetzungen die Pflicht zur Lieferung von RWE-Aktien oder Wandlungs- oder Optionsrechte beziehungsweise -pflichten auf RWE-Aktien begründen (in beliebiger Kombination), und zwar zum Ende der Laufzeit oder zu anderen Zeitpunkten.

Die Schuldverschreibungen können einmalig oder mehrmals, insgesamt oder in Teilen oder gleichzeitig in verschiedenen Tranchen begeben werden. Alle Teilschuldverschreibungen einer jeweils begebenen Tranche sind mit unter sich jeweils gleichrangigen Rechten und Pflichten auszustatten.

Soweit eine Schuldverschreibung eine Pflicht zur Lieferung von RWE-Aktien oder Wandlungs- oder Optionsrechte beziehungsweise -pflichten auf RWE-Aktien erst nach einer Umtauscherklärung der emittierenden Gesellschaft oder der RWE Aktiengesellschaft vorsieht, muss die entsprechende Erklärung bis zum 3. Mai 2028 abgegeben werden.

bb) Wandelschuldverschreibungen

Die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen haben das Recht, ihre Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen in neue RWE-Aktien umzutauschen. Im Falle



von Schuldverschreibungen mit Wandlungspflicht kann in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen werden, dass die Gesellschaft berechtigt ist, eine etwaige Differenz zwischen dem Nennbetrag der Schuldverschreibung und einem in den Bedingungen näher zu bestimmenden Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Pflichtwandlung, mindestens jedoch 80 % des Börsenkurses der Aktien zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibung – wie unter lit. ee) beschrieben – multipliziert mit dem Umtauschverhältnis ganz oder **teilweise in bar auszugleichen**.

cc) Optionsschuldverschreibungen

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zum Bezug von RWE-Aktien berechtigen oder verpflichten beziehungsweise Umtauschrechte der emittierenden Gesellschaft oder der RWE Aktiengesellschaft beinhalten.

dd) Umtausch- und Bezugsverhältnis, Grundkapitalanteil

Das Umtauschverhältnis ergibt sich bei Wandelschuldverschreibungen aus der Division des Nennbetrages beziehungsweise eines unterhalb des Nennbetrages liegenden Ausgabepreises einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine RWE-Aktie. Die Schuldverschreibungsbedingungen können außerdem vorsehen, dass das Umtausch- beziehungsweise Bezugsverhältnis variabel ist und auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden kann; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. In keinem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung beziehungsweise bei Optionsausübung je Schuldverschreibung auszugebenden Aktien den Nennbetrag und Ausgabebetrag der Wandel- beziehungsweise Optionsschuldverschreibungen übersteigen.

ee) Wandlungs-/Optionspreis

Der jeweils festzusetzende Wandlungs-/Optionspreis für eine RWE-Aktie muss – auch bei einem variablen Umtauschverhältnis und unter Berücksichtigung von Rundungen und Zuzahlungen – entweder mindestens 80 % des durchschnittlichen Schlussauktionspreises der RWE-Aktie im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an den zehn Börsenhandelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibung betragen oder, sofern den Aktionären ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibung zusteht, alternativ mindestens 80 % des durchschnittlichen Schlussauktionspreises der RWE-Aktie im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem)



während der Börsenhandelstage, an denen die Bezugsrechte an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels, entsprechen. Die Veröffentlichung des Wandlungs-/Optionspreises für eine Aktie erfolgt in letzterem Fall spätestens drei Kalendertage vor dem Ende der Bezugsfrist. Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer Wandlungs- oder Optionspflicht beziehungsweise einem Umtauschrecht der emittierenden Gesellschaft oder der RWE Aktiengesellschaft kann der Wandlungs-/Optionspreis mindestens entweder den oben genannten Mindestpreis betragen oder dem durchschnittlichen volumengewichteten Kurs der RWE-Aktie an mindestens drei Börsenhandelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) unmittelbar vor der Ermittlung des Wandlungs-/Optionspreises nach näherer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen entsprechen, auch wenn dieser Durchschnittskurs unterhalb des oben genannten Mindestpreises liegt. § 9 Absatz 1 sowie § 199 Absatz 2 des Aktiengesetzes bleiben unberührt.

Die Ermächtigung umfasst auch die Möglichkeit, nach näherer Maßgabe der jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen in bestimmten Fällen Verwässerungsschutz zu gewähren beziehungsweise Anpassungen vorzunehmen. Verwässerungsschutz beziehungsweise Anpassungen können insbesondere vorgesehen werden, wenn es während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu Kapitalveränderungen bei der Gesellschaft kommt (etwa einer Kapitalerhöhung beziehungsweise Kapitalherabsetzung oder einem Aktiensplit), aber auch in Zusammenhang mit Dividendenzahlungen, der Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Umwandlungsmaßnahmen sowie im Fall anderer Ereignisse mit Auswirkungen auf den Wert der Wandlungs- und/oder Optionsrechte beziehungsweise -pflichten oder Umtauschrechte, die während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eintreten (wie zum Beispiel einer Kontrollerlangung durch einen Dritten). Verwässerungsschutz beziehungsweise Anpassungen können insbesondere durch Einräumung von Bezugsrechten, durch Veränderung des Wandlungs-/Optionspreises sowie durch die Veränderung oder Einräumung von Barkomponenten vorgesehen werden.

ff) Genehmigtes Kapital, eigene Aktien, Barausgleich

Die Schuldverschreibungsbedingungen können vorsehen oder gestatten, dass zur Bedienung der Wandlungs- und/oder Optionsrechte beziehungsweise -pflichten oder Umtauschrechte außer einem bedingten Kapital, insbesondere dem im Zusammenhang mit dieser Ermächtigung zu schaffenden bedingten Kapital gemäß lit. c) dieses Tagesordnungspunkts, nach Wahl der Gesellschaft auch Aktien aus einem genehmigten Kapital oder eigene Aktien der Gesellschaft verwendet werden können. Die Schuldverschreibungsbedingungen können ferner vorsehen oder gestatten, dass die Gesellschaft den Wandlungs- beziehungsweise Optionsberechtigten oder den entsprechend Verpflichteten nicht RWE-Aktien gewährt, sondern den

Gegenwert in Geld zahlt, der nach näherer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen dem durchschnittlichen Schlussauktionspreis der RWE-Aktie im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der zehn bis zwanzig Börsenhandeltage nach Ankündigung des Barausgleichs entspricht.

gg) Bezugsrechtsgewährung, Bezugsrechtsausschluss

Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Aktionären das gesetzliche Bezugsrecht zu. Die Schuldverschreibungen können den Aktionären auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts angeboten werden; sie werden dann von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen oder einem Konsortium von solchen Unternehmen und/oder Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen in folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- soweit dies erforderlich ist, um denjenigen, denen bereits zuvor ausgegebene Wandlungs- oder Optionsrechte zustehen oder Wandlungs- oder Optionspflichten auferlegt sind, ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts oder bei Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflicht als Aktionär zustehen würde.

Von den vorstehenden Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand nur Gebrauch machen, soweit die aufgrund der Wandlungs- oder Optionsrechte beziehungsweise -pflichten auszugebenden Aktien in Summe einen anteiligen Betrag von 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigungen. Soweit während der Laufzeit dieser Ermächtigungen von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die 10 %-Begrenzung anzurechnen. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts aus anderen Ermächtigungen begebenen Rechten, die zum Bezug von Aktien berechtigen oder verpflichten, ausgegeben werden oder auszugeben sind.

hh) Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Bedingungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Volumen, Zeitpunkt, Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungs- beziehungsweise Optionspreis und den Wandlungs- beziehungsweise Optionszeitraum festzusetzen, beziehungsweise im Einvernehmen mit den Organen der die Schuldverschreibungen begebenden, mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen festzulegen.

c) Schaffung eines bedingten Kapitals

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 190.423.349,76, eingeteilt in bis zu 74.384.121 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandel- und/ oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung unter lit. b) bis zum 3. Mai 2028 von der Gesellschaft oder einem mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt ist, begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt jeweils zu dem gemäß lit. b) ee) festzulegenden Wandlungs-/Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- und/oder Optionsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht beziehungsweise der Wandlungs- und/oder Optionspflicht genügt wird oder Andienungen von Aktien erfolgen und nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von bedingten Kapitalerhöhungen festzusetzen.

d) Satzungsänderung

§ 4 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 190.423.349,76, eingeteilt in bis zu 74.384.121 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber beziehungsweise Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Mai 2023 bis zum 3. Mai 2028 von der Gesellschaft oder einem mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt ist, begeben werden, von Wandlungs- und/oder Optionsrechten Gebrauch machen, beziehungsweise Wandlungs- und/oder Optionspflichten genügt wird oder Andienungen von Aktien erfolgen und nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die

weiteren Einzelheiten der Durchführung von bedingten Kapitalerhöhungen festzusetzen.“

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals zu ändern. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen nach Ablauf der Ermächtigungsfrist sowie für den Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf sämtlicher Wandlungs- und/oder Optionsfristen.

Begründung des Gegenantrags:

Auf dem Kapitalmarkttag hat die Gesellschaft angekündigt, im Rahmen der Strategie „*Growing Green*“ bis zum Jahr 2030 rund € 50 Mrd. in den weiteren Ausbau des grünen Kerngeschäfts zu investieren. Eine angemessene Kapitalausstattung ist die wesentliche Grundlage dieser Wachstumsstrategie. Die unter TOP 8 bis TOP 10 der Tagesordnung vorgeschlagenen Kapitalmaßnahmen stellen einen wesentlichen Baustein der künftigen Unternehmensfinanzierung dar und werden auch von ENKRAFT grundsätzlich unterstützt.

Die unter TOP 9 vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ist indes zu weitgehend und gefährdet die Interessen der Bestandsaktionäre in unangemessener und inakzeptabler Weise. Die Ermächtigung ist in der von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagenen Fassung abzulehnen.

ENKRAFT hält insbesondere die unter lit. b) gg) des Beschlussvorschlags zu TOP 9 (dort 3. und 4. Punkt) enthaltene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Ausgabe von gegen Barzahlung oder Sacheinlage auszugebenden Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen für unangemessen. Der dort vorgesehene Bezugsrechtsausschluss ermöglicht es dem Management, die Altaktionäre vom künftigen Erfolg der Wachstumsstrategie teilweise auszuschließen und einzelne Investoren zu bevorzugen.

Bereits beim Erwerb der Beteiligung an der Con Edison Clean Energy Businesses, Inc. hat das Management der Gesellschaft die von der Hauptversammlung 2021 erteilte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen in einer Weise ausgeübt, die den Interessen der Bestandsaktionäre zuwiderlief. Die zur Finanzierung der Transaktion gegen Barzahlung ausgegebene Wandelschuldverschreibung wurde unter Ausschluss des Bezugsrechts für Bestandsaktionäre exklusiv durch die Qatar Investment Authority („QIA“) gezeichnet. Dabei wurden der QIA wesentliche wirtschaftliche Vorteile in Form eines den damaligen Marktwert von RWE-Aktien unterschreitenden Wandlungspreises in Höhe von EUR 35,90 und eine Verzinsung von 2,63% p.a. gewährt. Bestandsaktionäre hatten aufgrund des Bezugsrechtsausschlusses keine Möglichkeit, an dieser attraktiven Investitionsmöglichkeit zu partizipieren. Mit der im März 2023 vollzogenen Wandlung konnte die QIA nicht nur nahezu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zu einem dann deutlich unter dem Börsenkurs liegenden Wandlungspreis

erwerben, sondern sich auch eine Dividendenberechtigung für das abgelaufene Geschäftsjahr 2022 sichern. Gleichzeitig wurden die Beteiligungsquoten der Bestandsaktionäre entsprechend verwässert.

Es ist nicht auszuschließen, dass das Management der Gesellschaft auch künftig eine Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in der vorbezeichneten Weise ausnutzen und einzelnen Investoren Sonderkonditionen bei deren Beteiligung einräumen wird. Es gilt, ein solches Vorgehen durch eine entsprechende Anpassung der Hauptversammlungsermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss unbedingt zu vermeiden.

Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die RWE Aktiengesellschaft am Kapitalmarkt im Vergleich zu ihren Wettbewerbern im Kerngeschäft Erneuerbare Energien gegenwärtig massiv unterbewertet ist. Hauptgrund hierfür dürfte nach wie vor der Umstand sein, dass der Vorstand der Gesellschaft bisher keinen beschleunigten Plan für eine zeitnahe Trennung der Braunkohleaktivitäten vom Kerngeschäftsfeld der Erneuerbaren Energien erarbeitet und kommuniziert hat und auch der Kapazitätszubau im Rahmen der „*Growing Green*“ Strategie, gerade in Deutschland, hinter dem avisierten Zeitplan deutlich zurückfällt. RWE bleibt damit einer der größten CO₂-Emittenten in Europa und die RWE Aktie für eine beständig wachsende Zahl an Investoren nicht investierbar.

Eine Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen und die Vereinbarung von Wandlungspreisen auf dem gegenwärtigen Bewertungsniveau der RWE-Aktien bietet bei einer tatsächlichen Umsetzung der „*Growing Green*“-Strategie erhebliches Wertsteigerungspotenzial. Dieses Wertsteigerungspotenzial steht vorrangig den Bestandsaktionären zu und darf nicht vom Management der Gesellschaft Dritten bevorzugt überlassen werden.

Eine Bestandsaktionäre benachteiligende Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen droht wegen der Unterbewertung der RWE Aktiengesellschaft schließlich auch insoweit, als der Vorstand zum Bezugsrechtsausschluss bei gegen Sachleistung ausgegebenen Schuldverschreibungen ermächtigt werden soll. Andere Unternehmen aus dem Erneuerbare Energien-Sektor werden weit höher bewertet als die RWE Aktiengesellschaft. Bei einer Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen gegen Sacheinlage würden diese Bewertungsunterschiede ebenfalls zu einer wirtschaftlichen Verwässerung der Bestandsaktionäre führen.

Vor diesem Hintergrund zielt der Gegenantrag von ENKRAFT nicht darauf ab, die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen vollständig zu verhindern. Vielmehr soll die Ermächtigung des Vorstandes nur insoweit beschränkt werden, als ein Bezugsrechtsausschluss zu einer Benachteiligung der Bestandsaktionäre führen könnte. Die Möglichkeit der RWE Aktiengesellschaft, Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen zur Finanzierung künftigen Unternehmenswachstums im Interesse aller Aktionäre zu nutzen, wird durch die vorgeschlagene Beschlussanpassung nicht beschränkt.

* * *



Wir bitten Sie, den vorstehenden Gegenvorschlag einschließlich seiner Begründung unter Nennung des Namens der ENKRAFT CAPITAL GmbH den Aktionären der RWE Aktiengesellschaft nach § 126 Abs. 1 S. 3 AktG über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Dr. Benedikt Kormaier".

Dr. Benedikt Kormaier
Geschäftsführer der ENKRAFT CAPITAL GmbH

Anlage

Depotnachweis

Englische Übersetzung

RWE

17. April 2023

Poststelle Essen

Bernd Kevesligeti

██████████
██████████ Köln

Köln, den 11. April 2023

Gegenantrag nach den §§ 125 und 126 zur Hauptversammlung der RWE -Aktiengesellschaft am 4. Mai 2023

Dem Vorstand und dem Aufsichtsrat sind die Entlastung zu verweigern.

RWE hält an der verfehlten Kohlepolitik und Energiepolitik fest. Entgegen der lauthals postulierten Klimaziele. Seine Energie gewinnt das Unternehmen aus Gas, 51,7 Terrawattstunden, aus Braunkohle, 50 Terrawattstunden, aus Kernenergie mit 11,9 Terrawattstunden und aus Steinkohle mit 7,2 Terrawattstunden (statista 2022). 34,2 Terrawattstunden wurden mit Erneuerbaren Energien erzeugt. In den Niederlanden klagt RWE gegen den Kohleausstieg und verlangt zwei Milliarden Euro Entschädigung für zwei Meiler. Unvergessen ist auch die Räumung des Ortes Lützerath zu Beginn des Jahres. Sie wurde mit aller Härte vollzogen. Das Unternehmen RWE leistete hier sogar mit Transportfahrzeugen den Einsatzkräften Hilfe, mit denen Festgenommene abtransportiert wurden.

Bernd Kevesligeti Aktionär

Bernd Kevesligeti

Gegenanträge des Dachverbands der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre zur Hauptversammlung der RWE AG am 4. Mai 2023

Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 2, Verwendung des Bilanzgewinns

Der Bilanzgewinn der RWE AG für das Geschäftsjahr 2022 soll nicht wie von der Verwaltung vorgeschlagen als Dividende in Höhe von 669.457.095,30 Euro (90 Cent je dividendenberechtigter Stückaktie) ausgeschüttet werden.

Begründung:

Die bisherigen Rückstellungen der RWE AG für den Bergbau und die Entsorgung im Atomkraftbereich (Kernenergiebereich) werden nicht ausreichen. Deshalb sollen die Rückstellungen um den für die Dividende vorgesehen Betrag von 669.457.095,30 Euro erhöht werden.

Verantwortung übernehmen für die Langzeitfolgen des Braunkohletagebaus

Um wirklich Verantwortung für die Langzeitfolgen des Braunkohlebergbaus übernehmen zu können, muss RWE die Rückstellungen erhöhen. Auch die Führung von Bündnis 90/Die Grünen in Nordrhein-Westfalen fordert, dass RWE an dieser Stelle stärker als bisher in die Pflicht genommen werden muss. Der Vorschlag: ein Stiftungsmodell, das maßgeblich durch Rückstellungen des Energiekonzerns finanziert würde. „Durch den von der Ampel verabredeten Kohleausstieg bis 2030 bekommt die Frage nach der Abfederung der Ewigkeitslasten eine neue Dynamik. Wenn in acht Jahren der letzte Tagebau im Rheinischen Revier schließt, muss geregelt sein, wer sich in welchem Rahmen um die Langzeitfolgen kümmert“, sagte die damalige grüne Landesvorsitzende Mona Neubauer, bevor sie Wirtschaftsministerin in NRW wurde.

Sollte es zu einer realistischen Bilanzierung der Ewigkeitslasten kommen, würden die derzeitigen Rückstellungen der RWE AG wohl bei weitem nicht ausreichen. Im Bereich des Tagebaus Hambach gibt es großflächige und irreversible Absenkungen durch die Braunkohlegewinnung. Diese Gebiete müssen nach Einstellung des Bergbaus und dem damit verbundenen Wiederanstieg des Grundwassers dauerhaft „gesümpft“ werden. Dies ist vergleichbar mit der ständigen Polderwasserhaltung in weiten Teilen des Ruhrgebietes. Vielerorts müsste auch die Standsicherheit von Böschungen an früheren Braunkohlegruben dauerhaft überwacht werden.

Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 3, Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022

Der Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre beantragt, den Mitgliedern des Vorstandes die Entlastung zu verweigern.

Begründung:

Ob Kohleabbau, LNG-Terminals, Atomdebatte, Gesundheitsgefährdung: RWE setzt nach wie vor auf fossile Energieträger und gefährliche Technologien. Der RWE-Geschäftsbericht sollte deshalb nicht den Titel „Energie aus Leidenschaft“ sondern „**Energie, die Leiden schafft**“ tragen. (-> <https://www.rwe.com/-/media/RWE/documents/05-investor-relations/finanzkalender-und-veroeffentlichungen/2022-GJ/2023-03-21-rwe-geschaeftsbericht-2022.pdf>)

Klimakatastrophe: RWE ignoriert Erkenntnisse der Wissenschaft

RWE ignoriert wissenschaftlichen Erkenntnisse und trägt zur Klimakatastrophe bei. Nur durch den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien kann die globale Erwärmung abgebremst werden. „Das Tempo muss verdrei- oder vervierfacht werden“, fordert Prof. Dr. Claudia Kemfert vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (DIW).

Trotz der aktuellen Energiekrise kein Bedarf für Braunkohle unter Lützerath

Das 1,5-Grad-Ziel ist nicht zu halten, wenn die Braunkohle unter Lützerath abgebaggert wird. „Entscheidend ist nicht das Kohle-Ausstiegsdatum, sondern das verbleibende CO₂-Budget – und das wird deutlich überschritten“, mahnt Kemfert. „Es ist wenig wahrscheinlich, dass andere Sektoren in wenigen Jahren die Mehremissionen kompensieren werden. Es gibt ausreichend Kohle in den existierenden Flächen, ohne dass Lützerath abgebaggert werden muss. Daher ist die Einschätzung der Landesregierung schwer nachzuvollziehen.“

-> siehe auch DIW-Studie: <https://coaltransitions.org/publications/gasknappheit-auswirkungen-auf-die-auslastung-der-braunkohlekraftwerke-und-den-erhalt-von-lutzerath/>

RWE schafft Fakten und Politik schaut zu

Teile der Zivilgesellschaft und Politik haben sich dafür eingesetzt, dass Lützerath am Tagebau Garzeiler erhalten bleibt. Bereits im Februar 2022 hatten die grünen Abgeordneten Kathrin Hennerberger (MdB) und Antje Grothus (MdB NRW) von NRW-Ministerpräsident Wüst ein Moratorium für Lützerath gefordert.

Obwohl das Bundesverfassungsgericht bereits 2021 beschlossen hatte, dass Klimaschutz ein Grundrecht ist, hat RWE im Januar 2023 Lützerath mit Duldung der schwarz-grünen NRW-Landesregierung abgerissen (siehe -> Beschluss vom 24.03.2021, <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html>).

200.000 vorzeitige Todesfälle in Deutschland durch Verbrennung fossiler Energieträger

Kohleverstromung ist nicht nur treibhausgasintensiv, die Verbrennung fossiler Energieträger ist allein in Deutschland jedes Jahr für ca. 200.000 vorzeitige Todesfälle verantwortlich. (-> Studie „Global mortality from outdoor fine particle pollution generated by fossil fuel combustion: Results from GEOS-Chem“, Karn Vohra et al, April 2021),

<https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0013935121000487>.

Strafanzeige wegen Tötungsdelikten gegen RWE-Chef Krebber und RWE Power AG

Die Emissionen aus RWE-Kohlekraftwerken tragen nicht nur zur Erderhitzung bei, sondern stellen auch eine erhebliche Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung dar. Die „Strafanzeige gegen die leitenden Mitarbeiter und aufsichtführenden Personen in dem Unternehmen RWE Power AG“, die am 29.09.2022 von 20 Jurist*innen (Rechtsanwält*innen und Rechtsprofessor*innen) bei den Staatsanwaltschaften Köln, Aachen und Mönchengladbach eingereicht wurde, richtet sich auch gegen den Vorstandsvorsitzenden der RWE AG, Markus Krebber. Er hat in der RWE Power AG ein Aufsichtsratsmandat inne. Die 100%-ige RWE-Tochtergesellschaft ist für die Braunkohletagebaue im Rheinischen Revier zuständig. Die Strafanzeige richtet sich auch gegen Krebbers Vorstandskollegin Zvezdana Seeger, die Aufsichtsratsvorsitzende von RWE Power ist. „In der Strafanzeige beziehen wir uns unter anderem auf die wissenschaftliche Studie **‘Last Gasp (Letzter Atemzug) von Climate Action Network**, die zu dem Ergebnis kommt, dass im Jahr 2016 statistisch 1.880 Menschen nur infolge der Schadstoff-Emissionen der Kohlekraftwerke der RWE AG vorzeitig verstorben sind“, erklärt die an der Studie beteiligte Atmosphärenforscherin Rosa Gierens. (-> Die Strafanzeige vom 29.09.2022 im Wortlaut:

<https://www.kritischeaktionaere.de/wp-content/uploads/2022/09/Strafanzeige-RWE-Power-2022-09-29-final-version.pdf>)

Krebserregenden Atemgifte aus Kohlekraftwerken schädigen Föten

„Die Einbringung von Schadstoffen in die Atemluft ist gesundheitsschädlich und für kleine Kinder besonders gefährlich – dies beginnt bereits mit einer Feinstaub-belasteten Schwangerschaft“, so der Kinderarzt Christian Döring. „Die DNA-schädigenden und krebserregenden Atemgifte aus Kohlekraftwerksemissionen gehen über den Mutterkuchen in die Zellkerne der ungeborenen Babys. Es folgt eine erhebliche Zunahme untergewichtiger Mangel- und Frühgeburten. In einem wissenschaftlichen Vergleich wurde nachgewiesen, dass nach Abschaltung eines Kohlekraftwerks Kinder deutlich weniger zentrale neurologische Einschränkungen der kindlichen Entwicklung haben als Kinder mit emissionsbelasteter Schwangerschaft.“

Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 4, Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022

Der Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre beantragt, den Mitgliedern des Aufsichtsrats die Entlastung zu verweigern.

Begründung:

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand nicht ausreichend kontrolliert, erlaubt weitere Investitionen in fossile Energieträger, unterschätzt die Gesundheitsgefahren durch Braunkohleverstromung und ist mit der Beteiligung eines fragwürdigen Investors an der RWE AG einverstanden.

Gefährliche Abhängigkeit: Staatsfonds von Qatar größter Anteilseigner von RWE

RWE hat den US-Solarspezialisten Con Edison Clean Energy Businesses für 6,8 Mrd. US-Dollar erworben. Zur Finanzierung bedurfte es der Hilfe der Qatar Investment Authority (QIA), des Staatsfonds eines autoritär regierten Landes. Die QIA hatte eine Pflichtwandelanleihe in Höhe von rund 2,43 Mrd. Euro gezeichnet. Die Anleihe wurde am 15. März in 67,6 Mio. neue, auf den

Inhaber lautende Stückaktien der RWE AG umgewandelt. Nun hält die QIA 9,1% der RWE-Aktien (BlackRock: 6%, kommunale Anteilseigner: 15%). Da der Verband der kommunalen RWE-Aktionäre (VKA) lediglich die RWE-Aktien von westdeutschen Städten und Landkreisen bündelt, ist die QIA de facto der größte RWE-Anteilseigner. Mit der Qatar Investment Authority hat RWE sich einen Investor aus einem Staat ins Unternehmen geholt, dessen Regierungssystem alles andere als demokratisch ist.

Überdimensionierte LNG-Terminals in Brunsbüttel und vor Rügen

RWE setzt ebenfalls auf den Energieträger LNG und hat sich z.B. schon an Großprojekten wie dem LNG-Terminal in Brunsbüttel beteiligt. Nun soll ein weiteres Terminal an der Küste vor Rügen folgen, obwohl der Widerstand in Mecklenburg-Vorpommern groß ist. Das zeigen auch 1.200 Einwendungen gegen die Pipeline, die zu dem LNG-Terminal vor Rügen führen soll. Eine Online-Petition „Gegen den Bau von Europas größten LNG-Terminals direkt vor Rügen #RügenGegenLNG“ (-> <https://www.change.org/p/gegen-den-bau-von-europas-gr%C3%B6%C3%9Ften-lng-terminals-direkt-vor-r%C3%BCgen-r%C3%BCgengegenlng>) wurde bereits mehr als 238.000 Mal unterschrieben.

Laut Deutscher Umwelthilfe (DUH) hat der RWE-Konzern für die Arbeiten keine Genehmigung vom zuständigen Bergamt Stralsund. Die DUH hatte deswegen Widerspruch eingelegt. "RWE bleibt seinem Ruf treu und scheint den Bau des LNG-Terminals vor Rügen ohne Rücksicht auf Verluste durchzuziehen", so DUH-Geschäftsführer Sascha Müller-Kraenner. Ein RWE-Sprecher sagte, dass auf See gesichtete Bewegungen der Bauplattform JB119 lediglich im Rahmen von Erkundungsarbeiten erfolgen. Sie seien vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt genehmigt worden.

Claudia Kemfert spricht von „überdimensionierten angeblichen Bedarfsprognosen“. Einige schwimmende LNG-Terminals hätten für ein paar Jahre gereicht. Die festen LNG-Terminals müssten jetzt für 20 bis 30 Jahre ausgelastet werden, was nicht mit den Klimazielen vereinbar sei. „Dass die LNG-Terminals einfach mal eben so umgerüstet werden können, ist ein Mythos“, so Kemfert. „In einer jüngst veröffentlichten Studie wurde deutlich gemacht, dass es technisch sehr anspruchsvoll ist und die Terminals nicht einfach für grünen Wasserstoff genutzt werden können. Wasserstoff hat ganz andere Eigenschaften als Flüssiggas, dafür braucht es eine eigene Infrastruktur mit eigenen Pipelines und Tanks.“

Biomasse-Verbrennung: RWE auf dem Holzweg

RWE setzt Biomasse bereits im großen Stil in Kraftwerken in den Niederlanden ein. Beliefert werden die Kraftwerke vom US-Holzpellet-Hersteller Enviva. Bis 2027 soll RWE für die Umrüstung dieser Kraftwerke bis zu 2,67 Milliarden Euro Fördergeld von der niederländischen Regierung erhalten. Zwar zählt die Verbrennung von Holz in Kraftwerken offiziell zu den erneuerbaren Energien. „Dabei übersteigen die CO₂-Emissionen der Holzverbrennung die Emissionen fossiler Energieträger“, so der NABU.

Letzte deutsche Atomkraftwerke vom Netz: Urenco macht weiter

Am 15. April gingen die letzten drei Atomkraftwerke in Deutschland vom Netz: auch das AKW Emsland in Lingen. Aber das Atomzeitalter ist trotzdem nicht vorbei: Die Firma Urenco, an der die RWE AG mit einem Sechstel beteiligt ist, wird andernorts profitieren. Im niederländischen Almelo, unweit der Grenze zu Deutschland, betreibt Urenco eine von drei ihrer europäischen Anlagen zur Anreicherung von Uran für zivile Zwecke. An diesem Standort werden von der Firma

ETC, einem Joint Venture von Urenco und Orano, auch die Gasultrazentrifugen gefertigt, die bei der Anreicherung eingesetzt werden. Urenco hat allen Grund zu „strahlen“: Die niederländische Regierung strebt eine Verlängerung der Laufzeit des gegenwärtig einzigen Atomkraftwerks in Borssele über das Jahr 2033 hinaus an und plant sogar den Bau von zwei neuen Kraftwerksblöcken.

Nachweisbare Braunkohle-Emissionen

In Kinderzähnen nach Zahnwechsel, z.B. aus den Braunkohle-Immissionsbelasteten Wohnorten, können Wissenschaftler*innen ab dem 4. Schwangerschaftsmonat jetzt viel genauer die Kohle-spezifischen Atemgifte-Muster nachweisen und damit die Tätersuche bei gerichtlicher Aufarbeitung wesentlich verbessern. (<https://doi.org/10.1016/j.envint.2021.106849>)

Gegenantrag zu TOP 11, Änderung der Satzung in Bezug auf die künftige Ermöglichung virtueller Hauptversammlungen

Wir lehnen die Erweiterung des § 14 der Satzung um den folgenden Absatz 3 ab:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung gilt nur für Hauptversammlungen, die bis zum Ablauf des 31. August 2025 stattfinden.“

Begründung:

Das Format und die Art und Weise, wie eine Hauptversammlung durchgeführt wird, betreffen elementare Aktionärsrechte. Daher sollte die Hauptversammlung und nicht der Vorstand darüber entscheiden, zu welchen Bedingungen bzw. in welchem Format zukünftige Hauptversammlungen durchgeführt werden sollen. Zudem sollte die Hauptversammlung auch darüber entscheiden dürfen, ob als weitere Option ein hybrides Format umgesetzt werden soll, welches die Vorteile einer Präsenz-Hauptversammlung mit jenen einer rein virtuellen Veranstaltung vereint.

Köln, 19.04.2022

www.kritischeaktionaere.de

RWE Aktiengesellschaft

RWE Platz 1

45141 Essen

T+49 201 5179-0

rwe.com